

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0363/2021
Amt/Aktenzeichen 20 63 16	Datum 02.03.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.03.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	17.03.2021	Ö
Sozialausschuss	Vorberatung	25.03.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2021	Ö

Betreff: Änderung der Stiftungssatzung der „Eheleute-Freber-Stiftung“ hier: Satzungsentwurf vom 12.02.2021
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 02. März 2021 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 12. März 2021 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die in § 10 der Satzung der „Eheleute-Freber-Stiftung“ geregelte Vermögensbindung wird wie vorgeschlagen geändert.

1. Sachverhalt

Die „Eheleute-Freber-Stiftung“ ist eine rechtlich selbstständige Stiftung, die durch die Stadt Mainz verwaltet wird. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei namentlich benannten Personen des Stadtteils Mainz-Mombach und ist für die Umsetzung des Stiftungszwecks verantwortlich. Aktuell verfügt die Stiftung über ein Stammkapital in Höhe von ca. 27.500 Euro sowie Erträge in Höhe von ca. 3.500 Euro. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinslage stehen den laufenden Verwaltungsaufwendungen derzeit keine nennenswerten Erträge mehr gegenüber, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks genutzt werden können.

Um zu verhindern, dass die Verwaltungsaufwendungen das verbliebene Stiftungsvermögen langfristig aufzehren, wurde in Abstimmung mit der ADD der Vorschlag erarbeitet, die Eheleute-Freber-Stiftung der ebenfalls durch die Stadt Mainz verwalteten Mainzer Jugend- und Waisenstiftung zuzulegen. Der Wirkungskreis beider Stiftungen ist nahezu identisch. Die jeweilige Zweckbestimmung beider Stiftungen ist im Folgenden dargestellt:

Zweck der Eheleute-Freber-Stiftung (§ 3 der Stiftungssatzung):

„Der Zweck der Stiftung ist zuvörderst die Unterstützung bedürftiger Mainzer Waisenkinder ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis, ihre Rasse oder ihre Staatsangehörigkeit. Hilfsweise kann auch eine Förderung an sogenannte Sozialwaisen oder an sonstig bedürftige Mainzer Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre sind, erfolgen.“

Zweck der Mainzer Jugend- und Waisenstiftung (§ 3 der Stiftungssatzung):

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und zwar zur Förderung der Jugendhilfe und durch Unterstützung hilfsbedürftiger Mainzer Waisen.“

2. Lösung

Um die Zulegung der Eheleute-Freber-Stiftung zur Mainzer Jugend- und Waisenstiftung zu vollziehen, soll in einem ersten Schritt die Vermögensbindung in der Satzung der Eheleute-Freber-Stiftung wie folgt angepasst werden:

§ 10 Vermögensbindung

- (2) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, **die es in der unselbstständigen Jugend- und Waisenstiftung für die Unterstützung bedürftiger Waisenkinder und zum Zwecke der Jugendpflege und Jugendhilfe verwenden darf.**

Der Stiftungsvorstand hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Durch die dargestellte Änderung der Vermögensbindung würde es ermöglicht das Vermögen der Eheleute-Freber-Stiftung auch nach deren Auflösung langfristig zu erhalten. Der Stiftungszweck könnte durch die Jugend- und Waisenstiftung weiterhin verwirklicht werden.

Mit der Zustimmung des Stadtrates zu dieser Satzungsänderung und nach Unterzeichnung der neuen Satzung durch den Oberbürgermeister kann diese veröffentlicht werden. Nach Veröffentlichung der Satzung treten die Änderungen der Stiftungssatzung in Kraft. Im Anschluss würde in Abstimmung mit der ADD die Auflösung der Eheleute-Freber-Stiftung sowie die Übertragung des Vermögens an die Mainzer Jugend- und Waisenstiftung vorbereitet. Die Satzung der Mainzer Jugend- und Waisenstiftung würde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

3. Alternative

Es erfolgt keine Änderung der Vermögensbindung. Die Verwaltungsaufwendungen würden das verbliebene Stiftungsvermögen der Eheleute-Freber-Stiftung langfristig aufzehren.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
Entfällt

5. Finanzierung
Entfällt